

Statistischer Bericht

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen

Berichtsstand 2022

K VI 1- j/22

Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Statistischer Bericht: K VI 1- j/22

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Freistaat Sachsen 2022

<u>Titel</u>

Inhalt

Vorbemerkungen

_		
Т	bel	llan

<u>11.</u>

<u>1.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung
<u>2.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten und Alter
<u>3.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten
	Staatsangehörigkeiten sowie aufenthaltsrechtlichem Status
<u>4.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie
	ausgewählten Staatsangehörigkeiten
<u>5.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Art der
_	Unterbringung und ausgewählten aufenthaltsrechtlichem Status
<u>6.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Alter
<u>7.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Geschlecht
	und ausgewählten Altersgruppen
<u>8.</u>	Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern, Wohnort und
_	Geschlecht sowie ausgewählten Unterbringungsarten
<u>9.</u>	Haushalte von Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfängern am 31.12.2022 nach
_	ausgewählten Unterbringungsarten
10.	Asylbewerberleistungsempfängerinnen und Asylbewerberleistungsempfänger am 31.12.2016 bis 2022 nach
	persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung

Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2016 bis 2022 nach Trägern

Inhalt

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inklusive Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12.

URL:

 $\underline{\text{https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/asylbewerberregelleistungen.pdf?} \underline{\text{blob=publicationFile}}$

Stand: 06.04.2017

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen - Statistik - sachsen.de

Grundlage für diesen Statistischen Bericht sind die Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von

Asylbewerberleistungen. Die vorliegende Veröffentlichung enthält ausgewählte statistische Ergebnisse über den Personenkreis der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2022.

Zudem werden Angaben der Asylbewerberleistungsstatistik für die Jahre 2016 bis 2022 bereitgestellt.

Die Berechnung der Angaben je Einwohnerinnen und Einwohner erfolgte im Regelfall für die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen mit der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Quelle für die zur Berechnung verwendeten Einwohnerangaben bildet das Fortschreibungsergebnis auf Basis der Zensusdaten 2022.

Erläuterungen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bedürftige Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie sich tatsächlich im Bundesgebiet

aufhalten und die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen. Die Leistungen werden unter inhaltlichen Gesichtspunkten in Regelleistungen und besondere Leistungen unterteilt. Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen wird zum 31. Dezember des Berichtsjahres als Bestandserhebung durchgeführt. Von Personen, die an diesem Stichtag Regelleistungen erhielten, wird außerdem erfasst, ob sie im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende besondere Leistungen bezogen. Zusätzlich erhalten die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld).

Empfängerinnen und Empfänger, die während des Jahres verschiedene Hilfearten (Sachleistungen, Wertgutscheine und so weiter) erhielten, werden bei jeder Leistungsart einbezogen. Regelleistungen dienen der Deckung des täglichen Bedarfs der Leistungsberechtigten. Sie werden nach dem § 3 Asylbewerberleistungsgesetz als Grundleistungen oder nach § 2

Asylbewerberleistungsgesetz als Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch 12 gewährt.

Bis zum Ende des Berichtsjahres 2019 fanden separate Erhebungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen sowie Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen statt. Ab dem Berichtsjahr 2020 und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019 erfolgt eine gemeinsame Erhebung aufgrund der Zusammenlegung dieser beiden Statistiken.

Besondere Leistungen werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Dazu gehören die Leistungen nach den §§ 4 bis 6 Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel Sozialgesetzbuch 12. Letztere werden nicht erfasst wenn diese ausschließlich im Laufe des Jahres gewährt wurden. Deshalb können nur Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Leistungen nach den §§ 4 bis 6

Asylbewerberleistungsgesetz im Laufe des Jahres dargestellt werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben den Regelleistungen entsprechend den §§ 34 bis 34 b Sozialgesetzbuch 12 gesondert erbracht. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Im Berichtsjahr 2022 verzeichnete das Statistische Landesamt Sachsen einen deutlichen Anstieg ukrainischer Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen. Ursache hierfür war der Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Februar 2022, der zu einer starken Fluchtbewegung aus der Ukraine führte.

1. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	Dezentrale Unterbringung	Leistungsart Hilfe zum Lebensunterhalt	Leistungsart Grundleistungen insgesamt	Leistungsart Grundleistungen darunter Sachleistungen
Europa zusammen	8.310	1.130	1.730	5.450	2.105	6.205	4.960
albanisch	105	15	40	50	40	65	45
kosovarisch	100	10	35	55	45	55	20
mazedonisch	325	85	145	100	55	275	255
russisch	2.140	155	540	1.445	1.715	425	345
serbisch	145	45	50	50	30	115	105
türkisch	1.465	430	760	275	185	1.275	985
ukrainisch	3.950	385	140	3.425	25	3.925	3.155
Afrika zusammen	2.880	205	1.475	1.200	1.165	1.720	1.270
algerisch	150	10	85	50	45	110	85
äthiopisch	80	10	30	40	50	30	20
eritreisch	80	5	45	30	35	50	30
kamerunisch	280	5	155	120	135	145	120
libysch	870	70	445	355	345	525	385
marokkanisch	305	20	155	130	75	230	155
nigerianisch	330	5	135	195	200	135	100
somalisch	190	10	120	60	95	95	75
tunesisch	425	60	230	130	110	315	240
Amerika zusammen	2.315	710	840	760	335	1.980	1.605
venezolanisch	2.210	675	815	720	315	1.890	1.535
Asien zusammen	13.300	2.140	6.415	4.745	4.150	9.150	7.060
afghanisch	1.775	255	995	525	455	1.320	1.030
armenisch	85	5	20	65	50	40	35
georgisch	1.280	195	615	470	370	910	740
indisch	825	65	430	335	225	600	410
irakisch	2.330	80	1.105	1.140	1.120	1.210	940
iranisch	540	45	245	250	295	245	175
libanesisch	1.245	45	505	695	645	600	395
pakistanisch	990	35	605	350	445	545	395
syrisch	3.665	1.360	1.670	630	360	3.305	2.695
vietnamesisch	210	20	115	75	25	180	125
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	55	-	15	40	30	25	5
Unbekannt ¹⁾	675	40	310	325	340	335	265
Insgesamt	27.540	4.225	10.785	12.530	8.125	19.415	15.170

¹⁾ Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde. Zeichenerklärung

<u>Inhalt</u>

2. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Alter

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter
Europa zusammen	8.310	380	2.325	695	1.515	1.560	1.455	385
albanisch	105	15	25	10	20	15	15	-
kosovarisch	100	5	45	15	10	15	10	-
mazedonisch	325	40	125	25	70	35	30	-
russisch	2.140	130	945	165	180	360	315	45
serbisch	145	20	50	10	20	20	15	5
türkisch	1.465	40	200	125	625	295	165	5
ukrainisch	3.950	120	900	340	575	800	895	320
Afrika zusammen	2.880	205	465	85	910	795	400	25
algerisch	150	5	15	5	40	55	35	-
äthiopisch	80	5	15	-	30	20	5	-
eritreisch	80	5	20	-	25	20	10	-
kamerunisch	280	20	40	5	80	100	35	-
libysch	870	50	200	35	185	215	170	10
marokkanisch	305	10	20	5	105	115	45	-
nigerianisch	330	60	80	5	90	80	20	-
somalisch	190	10	10	10	105	35	15	-
tunesisch	425	25	55	5	160	135	45	5
Amerika zusammen	2.315	75	390	150	635	540	420	110
venezolanisch	2.210	50	350	150	625	530	405	105
Asien zusammen	13.300	545	2.480	1.010	4.230	2.980	1.825	235
afghanisch	1.775	80	300	150	800	305	115	25
georgisch	1.280	115	400	55	155	300	220	45
indisch	825	15	155	25	180	295	150	5
irakisch	2.330	100	570	180	655	450	345	25
iranisch	540	20	75	20	95	165	135	25
libanesisch	1.245	60	310	80	255	270	245	25
pakistanisch	990	40	190	45	255	270	170	20
syrisch	3.665	90	380	430	1.700	740	305	25
vietnamesisch	210	15	10	-	55	65	45	15
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	55	-	10	5	15	10	15	-
Unbekannt ¹⁾	675	50	145	30	210	120	110	10
Insgesamt	27.540	1.250	5.810	1.975	7.515	6.005	4.225	760

¹⁾ Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde. Zeichenerklärung

3. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten sowie aufenthaltsrechtlichem Status

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsgestattung	Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familienangehörige	Geduldete	Aufenthaltsbefugnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Ohne Angabe ¹⁾
Europa zusammen	8.310	2.480	310	110	1.285	3.185	815
albanisch	105	30	20	-	45	-	-
kosovarisch	100	15	20	-	60	-	-
mazedonisch	325	135	80	15	65	-	5
russisch	2.140	1.010	110	50	865	20	25
serbisch	145	40	35	5	50	-	10
türkisch	1.465	1.180	20	30	150	5	55
ukrainisch	3.950	50	10	-	25	3.150	705
Afrika zusammen	2.880	1.465	165	30	990	100	90
algerisch	150	55	15	-	70	5	-
äthiopisch	80	50	-	-	20	-	5
eritreisch	80	55	5	-	20	-	-
kamerunisch	280	165	10	10	85	-	5
libysch	870	530	30	5	270	5	25
marokkanisch	305	65	30	5	155	45	10
nigerianisch	330	175	10	5	100	25	5
somalisch	190	100	15	-	70	-	5
tunesisch	425	200	40	5	135	5	35
Amerika zusammen	2.315	2.035	20	35	130	25	50
venezolanisch	2.210	1.955	20	35	120	20	45
Asien zusammen	13.300	8.880	445	180	3.165	100	285
afghanisch	1.775	1.370	35	35	260	-	30
georgisch	1.280	765	120	20	320	5	30
indisch	825	250	60	10	490	-	10
irakisch	2.330	1.515	50	40	630	5	25
iranisch	540	330	10	5	165	10	15
libanesisch	1.245	580	40	15	565	5	20
pakistanisch	990	495	60	25	375	5	15
syrisch	3.665	3.295	40	20	130	10	95
vietnamesisch	210	75	15	5	65	25	25
Australien/Ozeanien/Antarktis zusammen	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	55	30	-	-	25	-	-
Unbekannt ²⁾	675	340	35	5	245	20	10
Insgesamt	27.540	15.240	975	365	5.840	3.430	1.255

¹⁾ Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA).
2) Einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "ohne Angabe" oder "ungeklärt" signiert wurde. Zeichenerklärung

4. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	afghanisch	georgisch	indisch	irakisch	iranisch	libanesisch	libysch	pakistanisch	russisch	syrisch	tunesisch	türkisch	ukrainisch	venezolanisch
Chemnitz, Stadt	1.695	170	85	45	145	60	100	65	110	150	135	15	60	415	45
Erzgebirgskreis	1.735	130	90	65	195	50	125	85	90	115	260	35	70	40	70
Mittelsachsen	925	50	20	40	130	35	45	25	35	50	80	10	50	-	180
Vogtlandkreis	1.115	95	80	50	130	15	55	20	70	125	85	30	75	25	90
Zwickau	1.580	100	80	45	130	35	95	70	75	140	170	30	80	260	70
Dresden, Stadt	3.470	220	175	105	275	95	205	140	125	300	540	90	235	275	215
Bautzen	1.070	115	40	35	130	20	35	35	70	105	120	20	95	5	100
Görlitz	1.260	100	65	70	160	25	105	30	50	90	170	-	110	55	70
Meißen	1.015	50	45	15	145	15	45	65	20	120	80	20	20	5	150
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.110	80	45	45	120	20	105	40	40	145	95	20	35	25	120
Leipzig, Stadt	5.940	230	190	115	425	85	155	140	120	320	355	65	130	2.450	305
Leipzig	1.220	90	80	50	135	20	65	50	80	145	145	15	40	10	80
Nordsachsen	1.180	90	85	75	125	20	60	35	70	180	70	15	35	5	45
Landesdirektion Sachsen	4.225	255	195	65	80	45	45	70	35	155	1.360	60	430	385	675
Insgesamt	27.540	1.775	1.280	825	2.330	540	1.245	870	990	2.140	3.665	425	1.465	3.950	2.210

Zeichenerklärung

5. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Art der Unterbringung und ausgewählten aufenthaltsrechtlichem Status

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung	Aufenthaltsrechtlicher Status Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsrechtlicher Status vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Aufenthaltsrechtlicher Status Familienangehörige	Aufenthaltsrechtlicher Status geduldete Ausländer	Aufenthaltsbefugnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
Chemnitz, Stadt	1.695	1.120	575	940	40	5	300	410
Erzgebirgskreis	1.735	1.110	625	745	50	5	620	40
Mittelsachsen	925	485	440	585	45	-	300	-
Vogtlandkreis	1.115	840	275	540	110	50	390	20
Zwickau	1.580	1.280	300	795	-	-	520	-
Dresden, Stadt	3.470	1.135	2.335	2.585	155	70	395	225
Bautzen	1.070	850	220	525	85	205	230	5
Görlitz	1.260	620	640	740	-	-	470	-
Meißen	1.015	195	820	665	55	15	255	5
Sächsische Schweiz Osterzgebirge	1.110	245	870	855	-	-	145	90
Leipzig, Stadt	5.940	2.010	3.930	1.620	130	5	1.470	2.620
Leipzig	1.220	530	695	650	45	5	505	5
Nordsachsen	1.180	370	810	835	55	5	245	5
Landesdirektion Sachsen	4.225	х	x	3.150	200	-	-	-
Insgesamt	27.540	10.785	12.530	15.240	975	365	5.840	3.430

Zeichenerklärung

6. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Alter

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Je 10.000 Einwohner/-innen ¹⁾	Unter 18 Jahren		30 bis unter 40 Jahre	40 Jahre und älter	Darunter Grundleistungsempfänger/-innen
Chemnitz, Stadt	1.695	68,2	600	375	360	365	1.055
Erzgebirgskreis	1.735	52,8	515	540	395	285	1.005
Mittelsachsen	925	30,8	295	245	210	175	615
Vogtlandkreis	1.115	50,1	355	325	215	220	670
Zwickau	1.580	50,8	495	475	315	300	1.070
Dresden, Stadt	3.470	61,6	835	1.255	800	585	2.350
Bautzen	1.070	35,9	335	365	215	155	665
Görlitz	1.260	50,5	395	385	280	195	850
Meißen	1.015	42,1	375	250	225	160	635
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.110	45,1	410	245	260	200	720
Leipzig, Stadt	5.940	96,4	1.710	1.635	1.285	1.310	4.395
Leipzig	1.220	46,8	405	340	260	215	680
Nordsachsen	1.180	59,1	355	315	290	220	480
Landesdirektion Sachsen	4.225	X	910	1.820	895	600	4.225
Insgesamt	27.540	67,4	7.985	8.570	6.005	4.985	19.415

¹⁾ Einwohner/-innen am 31.12.2022 auf Basis der Zensusdaten 2022. Zeichenerklärung

Inhalt

7. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern sowie Geschlecht und ausgewählten Altersgruppen

58,4 64,6 63,6 70,3 67,3 67,1 59,1 62,2 52,0	550 385 390 575 1.030 350 420 415 425 2.850	85 60 85 180 60 70 75 55	31,7 41,6 35,0 36,4 29,7 32,7 33,3 40,9 38,3 48,0
58,4 64,6 63,6 70,3 67,3 67,1 59,1	385 390 575 1.030 350 420 415	85 60 85 180 60 70	41,6 35,0 36,4 29,7 32,7 33,3 40,9
58,4 64,6 63,6 70,3 67,3	385 390 575 1.030 350	85 60 85 180 60	41,6 35,0 36,4 29,7 32,7
58,4 64,6 63,6 70,3	385 390 575 1.030	85 60 85 180	41,6 35,0 36,4 29,7
58,4 64,6 63,6	385 390 575	85 60 85	41,6 35,0 36,4
58,4 64,6	385 390	85 60	41,6 35,0
58,4	385	85	41,6
00,5			•
68.3		105	217
56,0	745	105	44,0
insgesamt in Prozent	Weiblich	18 bis unter 30 Jahren	insgesamt in Prozent
	Prozent 56,0	Prozent 56,0 745	Prozent 18 bis unter 30 Jahren 56,0 745 105

¹⁾ Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

8. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2022 nach Trägern, Wohnort und Geschlecht sowie ausgewählten Unterbringungsarten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) und Wohnort	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Chemnitz, Stadt	1.695	950	745	1.120	575
Erzgebirgskreis zusammen	1.735	1.185	550	1.110	625
Annaberg-Buchholz, Stadt	210	145	65	90	120
Aue - Bad Schlema, Stadt	235	155	80	145	90
Crottendorf	55	40	15	55	-
Drebach	70	65	5	60	10
Ehrenfriedersdorf, Stadt	55	25	30	45	10
Jahnsdorf/Erzgeb.	65	60	5	60	5
Johanngeorgenstadt, Stadt	55	30	25	55	-
Marienberg, Stadt	155	100	55	110	45
Niederdorf	55	35	20	50	5
Olbernhau, Stadt	70	65	5	65	5
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	190	125	65	65	125
Stollberg/Erzgeb., Stadt	70	40	30	15	50
Zschopau, Stadt, Motorradstadt	130	90	45	90	40
Mittelsachsen zusammen	925	540	385	485	440
Döbeln, Stadt	95	90	5	80	15
Freiberg, Universitätsstadt	145	75 75	70	75	70
Hainichen, Stadt	125	75 25	50	105	20
Lunzenau, Stadt	55	35	20	30	25
Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	50	30	20	-	50
Striegistal	85	55	30	85	-
Waldheim, Stadt	100	60	40	80	20
/ogtlandkreis zusammen	1.115	720	390	840	275
Auerbach/Vogtl., Stadt	65	35	30	60	5
Plauen, Stadt	700	485	215	505	195
Reichenbach im Vogtland, Stadt	180	100	80	145	35
Zwickau zusammen	1.580	1.005	575	1.280	300
Crimmitschau, Stadt	95	70	30	95	-
Glauchau, Stadt	130	75 	55	110	20
Kirchberg, Stadt	105	55	55	105	-
Limbach-Oberfrohna, Stadt	220	155	65	200	20
Meerane, Stadt	60	35	25	55	10
St. Egidien	55	40	15	55	-
Werdau, Stadt	265	180	85	210	55
Wilkau-Haßlau, Stadt	120	65	50	110	5
Zwickau, Stadt, Hochschulstadt	455	295	160	320	135
Dresden, Stadt	3.470	2.440	1.030	1.135	2.335
Bautzen zusammen	1.070	720	350	850	220
Bautzen, Stadt	220	155	65	160	60
Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt	465	280	185	380	85
•	255	200	55 20	220	35
Sohland a. d. Spree Görlitz zusammen	90	70	20	85 630	5
	1.260	845	420	620	640
Görlitz, Stadt, Hochschulstadt	215	110	105	-	215
Löbau, Stadt	375	245	130	255	125
Niesky, Stadt	70	60	10	50	20
Rothenburg/O.L., Stadt	65	40	30 55	-	65 100
Weißwasser/O.L., Stadt	100	45	55 70	- 215	100
Zittau, Stadt, Hochschulstadt	400	325	70	315	85
Meißen zusammen	1.015	600	415	195	8 20
Coswig, Stadt	75	45	35 50	-	75 130
Gröditz, Stadt	130	80	50	- 15	130
Großenhain, Stadt	85	55	35	15	75 405
Meißen, Stadt	200	100 75	100	5 75	195
Radebeul, Stadt	85 385	75 215	10 165	75 05	10 285
Riesa, Stadt	385	215	165	95 245	285
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.110	690	425	245	870
Altenberg, Stadt	70 75	50 70	15	25 60	40 15
Dippoldiswalde, Stadt	75 75	70	5	60	15 75
Freital, Stadt	75 70	45	30	-	75 70
Heidenau, Stadt	70	40	30	-	70
Klingenberg	175	165	10	155	15
Pirna, Stadt	260	145	115	-	260
Sebnitz, Stadt	150	70	80	-	150
Leipzig, Stadt	5.940	3.090	2.850	2.010	3.930
Leipzig zusammen	1.220	800	425	530	695

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) und Wohnort	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Brandis, Stadt	50	40	10	50	-
Colditz, Stadt	55	30	25	-	55
Grimma, Stadt	220	140	80	95	125
Markranstädt, Stadt	125	90	35	85	40
Neukieritzsch	90	70	20	75	15
Rötha, Stadt	55	40	20	55	5
Wurzen, Stadt	80	40	40	-	80
Nordsachsen zusammen	1.180	760	420	370	810
Bad Düben, Stadt	55	25	30	-	55
Delitzsch, Stadt	245	200	50	145	105
Eilenburg, Stadt	140	75	70	-	140
Oschatz, Stadt	210	150	60	100	110
Schkeuditz, Stadt	55	35	20	-	55
Taucha, Stadt	55	35	20	-	55
Torgau, Stadt	210	140	70	50	160
Landesdirektion Sachsen insgesamt	4.225	3.055	1.175	x	X
Chemnitz, Stadt	800	545	255	x	X
Dresden, Stadt	1.095	695	400	x	X
Leipzig, Stadt	930	735	195	x	X
Meerane, Stadt	280	125	155	x	X
Rötha, Stadt	185	155	35	x	Х
Schkeuditz, Stadt	485	420	65	x	Х
Schneeberg, Stadt	425	375	50	x	Х
Sachsen	27.540	17.395	10.145	10.785	12.530

¹⁾ Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zeichenerklärung

9. Haushalte von Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfängern am 31.12.2022 nach ausgewählten Unterbringungsarten

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft	dezentrale Unterbringung
Chemnitz, Stadt	925	590	335
Erzgebirgskreis	1.050	825	225
Mittelsachsen	500	340	165
Vogtlandkreis	635	505	130
Zwickau	930	785	145
Dresden, Stadt	2.445	1.020	1.425
Bautzen	630	560	70
Görlitz	670	470	200
Meißen	535	155	380
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	555	245	315
Leipzig, Stadt	3.770	1.410	2.360
Leipzig	685	455	230
Nordsachsen	685	365	325
Landesdirektion Sachsen	2.990	Х	Х
Insgesamt	17.005	7.720	6.295

Zeichenerklärung

Inhalt

10. Asylbewerberleistungsempfängerinnen und Asylbewerberleistungsempfänger am 31.12.2016 bis 2022 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung

Merkmal	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Regelleistungsempfänger/-innen insgesamt	28.672	23.041	21.197	20.048	20.715	21.825	27.540
Regelleistungsempfänger/-innen männlich ¹⁾	19.998	15.973	14.491	13.204	13.870	14.500	17.395
Regelleistungsempfänger/-innen weiblich	8.674	7.068	6.706	6.844	6.845	7.325	10.145
Regelleistungsempfänger/-innen unter 18 Jahre	8.489	6.713	6.280	6.146	6.075	6.595	7.985
Regelleistungsempfänger/-innen 18 bis unter 50 Jahre	19.122	15.419	14.000	12.833	13.465	13.985	17.545
Regelleistungsempfänger/-innen 50 Jahre und älter	1.061	909	917	1.069	1.175	1.245	2.010
Regelleistungsempfänger/-innen Grundleistungsempfänger	22.321	11.676	10.098	10.180	10.580	12.850	19.415
Haushalte von Regelleistungsempfänger/-innen insgesamt		13.988	12.765	11.799	12.540	13.040	17.005
Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung	1.197	1.094	517	1.238	2.140	2.535	2.990
Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft		9.457	8.523	7.116	6.425	6.315	7.720
dezentrale Unterbringung	5.107	3.437	3.725	3.445	3.975	4.185	6.295
Regelleistungsempfänger/-innen nach Herkunftskontinent ²⁾ insgesamt		23.041	21.197	20.048	20.715	21.825	27.540
Regelleistungsempfänger/-innen aus Europa	5.296	4.664	4.158	3.773	3.800	3.725	8.310
Regelleistungsempfänger/-innen aus Afrika	4.592	3.906	3.600	3.277	3.490	3.175	2.880
Regelleistungsempfänger/-innen aus Amerika	97	215	362	1.033	1.070	1.080	2.315
Regelleistungsempfänger/-innen aus Asien	18.002	13.520	12.242	11.256	11.505	13.060	13.300
Empfänger/-innen von besonderen Leistungen insgesamt	10.739	11.372	11.741	9.126	7.945	11.765	20.355
Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	6.092	9.588	10.326	8.112	6.465	6.480	5.350
Empfänger/-innen von Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG	4.647	1.788	1.472	1.046	1.490	5.330	15.045

¹⁾ Ab Berichtsjahr 2020 werden Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

²⁾ Bei einem Teil der Asylbewerber ist die Staatsangehörigkeit unbekannt bzw. sie sind staatenlos. Zeichenerklärung

11. Regelleistungsempfängerinnen und Regelleistungsempfänger am 31.12.2016 bis 2022 nach Trägern

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Chemnitz, Stadt	1.963	1.751	1.591	1.456	1.375	1.230	1.695
Erzgebirgskreis	2.121	1.757	1.753	1.449	1.530	1.495	1.735
Mittelsachsen	1.827	1.524	1.371	1.153	985	955	925
Vogtlandkreis	1.527	1.336	1.242	1.068	1.145	1.040	1.115
Zwickau	2.139	1.702	1.684	1.510	1.420	1.350	1.580
Dresden, Stadt	4.139	3.136	2.991	2.377	2.450	2.560	3.470
Bautzen	2.026	1.514	1.346	1.151	1.175	1.130	1.070
Görlitz	1.395	1.025	1.014	843	900	1.080	1.260
Meißen	1.610	1.148	953	1.013	1.025	1.085	1.015
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.299	930	1.069	1.064	1.105	1.150	1.110
Leipzig, Stadt	3.783	3.008	2.912	2.701	2.760	2.925	5.940
Leipzig	1.783	1.364	1.233	1.256	1.200	1.300	1.220
Nordsachsen	1.411	1.193	1.275	1.189	1.190	1.230	1.180
Landesdirektion Sachsen	1.649	1.653	763	1.818	2.450	3.295	4.225
Insgesamt	28.672	23.041	21.197	20.048	20.715	21.825	27.540

Zeichenerklärung



Qualitätsbericht

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistung - Empfänger am 31.12.



2016-2017

Erscheinungsfolge: Alle zwei Jahre Erschienen am 06/04/2017

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung: Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12.
- Erhebungseinheit: Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen.
- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 31. Dezember des Berichtsjahres. Bestandserhebung über die Regelleistungen zum 31.12., ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Periodizität: lährlich
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- Qualitätsmanagement: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberregelleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie Altersgruppen, Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung und Geschlecht.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden in den Bundesländern werden zur Befüllung der Erhebungsmerkmale vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen mittels eSTATISTIK-Werkzeugen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftsgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

• Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte

Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Unterschiede im Verwaltungsvollzug bei der Antragsbearbeitung können aber nicht ausgeschlossen werden.

• Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen Empfänger am 31.12. weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Unter <u>www.destatis.de</u> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

• Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und die Bundesländer.

Die Statistischen Ämter veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Bestandserhebung über die Regelleistungen ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung https://www.gesetze-im-internet.de/).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummern der Leistungsempfänger sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zudem ist in Veröffentlichungen zu den Asylbewerberleistungen die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Personen/Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung sichergestellt, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
- 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen. Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:
 - O Grundleistungen: Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf.
 - O Hilfe zum Lebensunterhalt: Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status
- o für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen sowie Regelbedarfsstufen
- für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6

- o für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens
- o bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Regelbedarfsstufen bzw. Typ des Leistungsempfängers (Merkmal ab Berichtsjahr 2016):

- 1. Alleinstehende Leistungsberechtigte
- 2. Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
- 3. Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
- 4. Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5. Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 6. Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Stellung zum Haushaltsvorstand (Merkmal bis Berichtsjahr 2015): Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen. Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Typisierung der/des Regelbedarfsstufen (RBS)/Typs des Leistungsempfängern auf die Stellung zum Haushaltsvorstand im Berichtsjahr 2016: Für das Berichtsjahr 2016 wurde der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der RBS nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden gesetzlichen Änderungen und der damit folgenden Neugestaltung eines Tabellenprogramms wurde für das Berichtsjahr 2016 auf das alte Erhebungsmerkmal Stellung zum Haushaltsvorstand umgeschlüsselt:

Regelbedarfsstufen (RBS)/			Stellung zum Haushaltsvorstand						
	Typ des Leistungsempfängers	1 Haus- halts- vorstand	Ehegatte/- in/ Lebens- partner/ -in	3 Kind(er) unter 18 Jahren	4 Sonstige Person (en)				
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte sowie	Х							
2	,Älteste Person' der Partnerschaft, die einen gemein- samen Haushalt führen oder eine Person die RBS 2 erhält	Х							
2	"Andere Person" der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen		Х						
3	Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt				Х				
4, 5, 6	Kinderbzw. Jugendliche			Х					

Staatsangehörigkeit: Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status: Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung: Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- o Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG),
- o Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten,
- dezentrale Unterbringung: Hierzu z\u00e4hlen alle Unterbringungsformen au\u00dberhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. \u00e5 44 AsylG und Gemeinschaftsunterk\u00fcnften im Sinne des \u00e5 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Erwerbsstatus:

- Erwerbstätige sind Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit
- Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. -Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt
- O Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind. Form der Grundleistung:
 - Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden
 - Zu den Geldleistungen z\u00e4hlen alle notwendigen pers\u00f6nlichen Bedarfe, die durch Geldleistungen gedeckt werden (\u00e3 3 Absatz 1 AsylbLG).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. genutzt.

Bei der Statistik von Empfänger für Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

Der Erhebungsbogen für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. befindet sich im Anhang des Dokuments. Der Erhebungsbogen dient ausschließlich zur Veranschaulichung und Dokumentation.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftsgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nichtstichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. weitgehend minimiert. So ist eine hohe Datenqualität nicht immer für Merkmale gesichert, die nicht relevant für die Empfängerinnen und Empfänger sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragsteller/innen - z.B. infolge von Gebietsreformen - sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. findet zu Beginn des dem Stichtag folgenden Jahres durch die Statistischen Landesämter statt. Spätestens zum Anfang des Monats März des dem Stichtag folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechtigte Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. nach dem AsylbLG getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Somit dient die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelleistungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II "Grundsicherung für Arbeitsuchende"),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach den SGB XII "Sozialhilfe",
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII "Sozialhilfe".

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter http://www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Asylbewerberleistungen.html,

als Fachserie 13 Reihe 7, "Leistungen an Asylbewerber"

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber.html,

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

Daten in GENESIS-online unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter https://www.gbe-bund.de

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Berichtsjahr 20 Empfänger am 31.12. 20 Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.	Ansprech; für Rückfr: (freiwillige Name:	agen	AS1		
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.					
Allgemeine Angaben					
Laufende Nummer Wird vom statistischen Amt ausgefüllt		Trägers	27 1		
Ordnungsangaben -15 3 Land Kreis Gemeinde	Über	örtlich	27 2		
Kennnummer 16	Wohno Hausha		28 –38 Luu L Land Kr	eis Gemei	nde
			Gemeindete	eil (freiwillige Ang	gabe)
Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsem	npfänge	er			
Merkmale		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Regelbedarfsstufen					
Alleinstehende Leistungsberechtigte	39	1	1	1	1
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	39	2	_ 2	2	2
Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	39	3	3	3	3
Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	39	4	4	4	4
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	39	5	5	5	5
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	39	6	6	6	6

AS1 Seite 1

41 -42

43 -46 _ 1

Geschlecht

Männlich

Weiblich

Geburtsmonat

Geburtsjahr

noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Merkmale		1. Pe	erson	2. Pe	erson	3. P	erson	4. Po	erson
	47								
Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A	-49								
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B	50	ш		ш		ш			
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C	51	ш		ш		ш		ш	
Erwerbsstatus									
Vollzeiterwerbstätig	52	1		1				1	
Teilzeiterwerbstätig	52	2		2			!	2	
Nicht erwerbstätig	52						;		
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.									
Hilfe zum Lebensunterhalt	53								
Hilfe bei Krankheit ambulant	54								
Hilfe bei Krankheit stationär	55								
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	56								
Hilfe zur Pflege	57								
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	58								
Form der Grundleistung (§3 AsylbLG) Bitte alle zutreffenden Formen ankreuzen.									
Sachleistung	59								
Wertgutschein	60								
Geldleistung (ohne Taschengeld)	61								
Art und Form anderer Leistungen (§§4 bis 6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung	62 -63								
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung	64 -65								
Arbeitsgelegenheit	66 -67								
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	68 -69								
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	70 –71								

Seite 2 AS1

noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Beginn der Leistungsgewährung

Monat	72 –73	
Jahr	74 –77	
Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens Bitte nur die wichtigste Position ankreuzen.		
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	78	1
Vermögen	78	2
Staatliche Sozialleistungen	78	3
Unterhaltszahlungen Dritter	78	4
Sonstige Einkünfte	78	5
Kein Einkommen/Vermögen vorhanden	78	6
Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens oro Monat in vollen Euro	79 –82	

AS1 Seite 3

Asylbewerberleistungsstatistik - Teil II

Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die von den Berichtsstellen für jeden Fall zu vergebende 11-stellige Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger dient der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und wird zusammen mit den übrigen Hilfsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht. Die laufende Nummer wird von den Statistischen Landesämtern vergeben und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter **Regelleistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in §3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Köperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 Asylgesetz (AsylG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

- Hilfe zum Lebensunterhalt

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten nach §2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen nach §3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.

Ausschlüsse

Im Rahmen dieser Statistik werden die Empfängerinnen/ Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nicht berücksichtigt. Diese werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen nach §§4 bis 6 AsylbLG sowie die nach §2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII gewährten Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel zu verstehen. Die Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden in einer gesonderten Statistik erfasst.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen/
Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Fragebogen jeweils die Angaben für einzelne Ausländer bzw. sämtliche Personen einer
Familie einzutragen, die Regelleistungen nach dem AsylbLG erhalten.Die Familie besteht nach § 1 Absatz 1 AsylbLG aus der/dem originär Leistungsberechtigten selbst sowie deren/dessen Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner und gegebenenfalls deren minderjährigen Kindern. Gehören zur Familie mehr als vier Personen, so sind entsprechende Folgebögen auszufüllen, und zwar mit derselben Kennnummer.

Die Meldungen sind spätestens Anfang des Monats März des Folgejahres an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

AS1 Seite 1

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

AS1

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Schlüssel A:

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit					
Europa		Tschechoslowakei*)	162	Ruanda	265
Albanien	121	Türkei		Sambia	
Andorra		Ukraine		São Tomé und Princípe	
Belgien		Ungarn		Senegal	
Bosnien und Herzegowina		Vatikanstadt		Seychellen	
Bulgarien		Vereinigtes Königreich		Sierra Leone	
Britische Überseegebiete		Weißrussland		Simbabwe	
Dänemark		Zypern		Somalia	
Estland		2ypoiii	101	Südafrika	
Finnland		Afrika		Sudan (einschließlich Südsudan)*)	
Frankreich		Ägypten	287	Sudan	
Griechenland		Algerien		Südsudan	
Irland		Angola		Swasiland	
Island		Äquatorialguinea		Tansania	
Italien		Äthiopien		Togo	
Jugoslawien*)		Benin		Tschad	
Jugoslawien, Bundesrepublik*)		Botsuana		Tunesien	
Kosovo		Burkina Faso		Uganda	
Kroatien		Burundi		Zentralafrikanische Republik	
Lettland		Côte d'ivoire		Zentralamkamsene Republik	200
Liechtenstein		Dschibuti		Amerika	
Litauen		Eritrea		Vereinigte Staaten	368
Luxemburg		Gabun		Antigua und Barbuda	
Malta		Gambia		Argentinien	
Mazedonien		Ghana		Bahamas	
Moldau		Guinea-Bissau		Barbados	
Monaco		Guinea		Belize	
Montenegro		Kamerun		Bolivien	
Niederlande		Kap Verde		Brasilien	
Norwegen		Kenia		Chile	
Österreich	151	Komoren		Costa Rica	334
Polen		Kongo		Dominica	•••
Portugal		Kongo, Demokratische Republik		Dominikanische Republik	
Rumänien		Lesotho		Ecuador	
Russische Föderation		Liberia		El Salvador	
San Marino		Libyen		Grenada	
Schweden		Madagaskar		Guatemala	
Schweiz		Malawi		Guyana	
Serbien		Mali		Haiti	
Serbien (einschließlich Kosovo)*)		Marokko		Honduras	
Serbien und Montenegro*)		Mauretanien		Jamaika	
Slowakei		Mauritius		Kanada	
Slowenien		Mosambik		Kolumbien	
		Namibia		Noturnalen	J48
Sowjetunion*)				*) alta Gabietastända	
Spanien		Niger		*) alte Gebietsstände	
Tschechische Republik	. 104	Niger	200		

AS1 Seite 1

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit					
noch: Amerika		Israel	441	Timor-Leste	. 483
Kuba	351	Japan	442	Turkmenistan	471
Mexico	. 353	Jemen	421	Usbekistan	477
Nicaragua	. 354	Jordanien	445	Vereinigte Arabische Emirate	. 469
Panama	. 357	Kambodscha	446	Vietnam	. 432
Paraguay	. 359	Kasachstan	444		
Peru	361	Katar	447	Australien/Ozeanien/Antarktis	
St. Kitts und Nevis	370	Kirgisistan	450	Australien	523
St. Lucia	. 366	Korea, Demokrat. Volksrepublik	434	Fidschi	526
St. Vincent und die Grenadinen	. 369	Korea, Republik	467	Kiribati	. 530
Suriname	. 364	Kuwait	448	Marshallinseln	. 544
Trinidad und Tobago	371	Laos	449	Mikronesien	. 545
Uruguay	. 365	Libanon	451	Nauru	531
Venezuela	. 367	Macau	412	Neuseeland	. 536
		Malaysia	482	Palau	537
Asien		Malediven	454	Papua-Neuguinea	. 538
Afghanistan	423	Mongolei	457	Salomonen	524
Armenien	422	Myanmar	427	Samoa	. 543
Aserbaidschan	425	Nepal	458	Tonga	541
Bahrain	424	Oman	456	Tuvalu	. 540
Bangladesch	. 460	Pakistan	461	Vanuatu	. 532
Bhutan	426	Palästinensische Gebiete	459		
Brunei Darussalam	429	Philippinen	462	Sonstige Schlüssel	
China	479	Saudi-Arabien	472	staatenlos	. 997
Georgien	. 430	Singapur	474	ungeklärt	. 998
Hongkong	411	Sri Lanka	431	ohne Angabe	. 999
Indien	. 436	Syrien	475		
Indonesien	437	Tadschikistan	470		
Irak	. 438	Taiwan	465		
Iran	. 439	Thailand	476		

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status
Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG) 1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG) 2
Familienangehörige/Familienangehöriger (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG) 3
Geduldete Ausländerin/Geduldeter Ausländer (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG) 4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG) 5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG) 6
Folge- oder Zweitantrag (Personenkreis des §1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG) 7
Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA))8

Schlüssel C: Art der Unterbringung
Aufnahmeeinrichtung
Gemeinschaftsunterkunft2
Dezentrale Unterbringung

Seite 2 AS1